

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach für das Haushaltsjahr 2026 vom 12.05.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Krottelbach hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 27.04.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 06.05.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

I. Die §§ 1, 2, 4 und 7 der Haushaltssatzung werden wie folgt geändert:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	938.170	38.400	0	976.570
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	903.680	43.400	0	947.080
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	34.490	-5.000	0	29.490
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	70.360	0	5.000	65.360
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	72.800	0	72.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	14.750	73.800	0	88.550
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-14.750	-1.000	0	-15.750
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	14.750	1.000	0	15.750
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	50.200	0	0	50.200
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-35.450	1.000	0	-34.450
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	20.160	0	5.000	15.160

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026	von bisher	14.750 Euro	auf	15.750 Euro
----------------------------	------------	-------------	-----	-------------

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
----------------------------	------------	--------	-----	--------

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 von bisher 682.570,16 Euro auf 669.171,67 Euro

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beläuft sich auf 1.423.947,52 €.

II. Die §§ 3, 5, 6, 8 und 9 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Krottelbach, den 12.05.2026

gez.
- Finkbohner -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

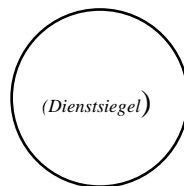
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO am 28.04.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 06.05.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. – Zinsmeister -



Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.05.2026 bis 03.06.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
- Lothschütz -
Bürgermeister